

Sachgebiet 201 - Steuerverwaltung		Berichterstatler Herr Lang	
Beratung Stadtrat	Datum 30.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Änderungssatzung für die Erhebung der Hundesteuer			
Anlagen: HuSt_Änderungssatzung 2026			

VORTRAG:

Hundesteuer;
Erlass einer Änderungssatzung für die Erhebung der Hundesteuer;

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Haushaltslage sowie steigender Aufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen ist die Überprüfung von Einnahmequellen von großer Bedeutung. Eine große Einnahmequelle der Großen Kreisstadt Selb sind Steuern. Neben den Einnahmen aus Grund- und Gewerbesteuer zählt hierzu auch die Hundesteuer.

Die Hundesteuer stellt eine regelmäßig wiederkehrende Einnahmequelle dar, die vergleichsweise stabil und planbar ist und somit einen Beitrag zur Verbesserung der Einnahmesituation leisten kann.

Die derzeit geltende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) der Großen Kreisstadt Selb wurde am 27. November 2024 beschlossen und ist zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Die derzeitigen Steuersätze betragen 40 Euro für den ersten Hund, 55 Euro für den zweiten und jeden weiteren Hund sowie 400 Euro für einen Kampfhund. Aktuell verzeichnet die Große Kreisstadt Selb Einnahmen in Höhe von 43.600 € im Jahr 2026.

Die Verwaltung schlägt folgende Erhöhung der Hundesteuersätze vor:
50 Euro für den ersten Hund, 65 Euro für den zweiten und jeden weiteren Hund sowie 600 Euro für einen Kampfhund. Durch eine entsprechende Anpassung der Hundesteuersätze können im Jahr 2027 Mehreinnahmen in Höhe von 10.900 € beziehungsweise Gesamteinnahmen in Höhe von 54.500 € erzielt werden.

Des Weiteren hat ein Vergleich mit den Hundesteuersätzen von umliegenden Gemeinden ergeben, dass die Hundesteuersätze der Großen Kreisstadt Selb unter dem regionalen Niveau festgelegt sind. Mit einer Erhöhung der Hundesteuersätze würde die Große Kreisstadt Selb im Durchschnitt liegen.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat vor, die Änderungssatzung – gemäß Anlage – zu beschließen.

ANTRAG:

Der Stadtrat nimmt vom vorliegenden Satzungsentwurf Kenntnis und erlässt die „Änderungssatzung für die Erhebung der Hundesteuer“ gemäß Anlage.